

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Weilburg

Einleitungsformel

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674,686) sowie gemäß § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg hat diese am 14. November 2002 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung und Änderung erlassen:

1. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Weilburg vom 25.05.2007, in Kraft ab 02.06.2007, bekannt gemacht im WT am 01.06.2007

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

- (1) Die bisherige Ortsvorsteherin oder der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers. Bewirbt er/sie sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin) sowie ein Mitglied des Ortsbeirates zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsbeirates.
Nach § 82 Abs. 5 HGO können auch mehrere stellvertretende Vorsitzende des Ortsbeirates gewählt werden. Ferner wählt er den Schriftführer oder die Schriftführerin und 1 Person zur Stellvertretung.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Stadtteiles gegenüber der gesamten Stadt.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Stadtteil nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Stadtteile der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschußfrist von einem Monat bei der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.
- (5) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Aufgaben der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates. Sie/er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung)

und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Magistrat und die Stadtverordneten, die in dem Stadtteil wohnen. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Stadtverordnetenvorsteherin/ der Stadtverordnetenvorsteher erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie/er muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Ortsbeiratsmitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 4

Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle 2 Monate einmal.
- (2) Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder der/die Bürgermeister/-in unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Ortsvorsteherin /dem Ortsvorsteher an und legen die Gründe dar.
- (2) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.
- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Stadtteil wohnen, jedoch dem Ortsbeirat nicht als Mitglied angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Magistrat kann jederzeit an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er hat gem. § 82 (7) HGO ein Teilnahmerecht und muß im Falle seiner Teilnahme jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den/die Stadtverordnetenvorsteher/-in.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine

andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

- (6) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (7) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (8) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 6 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis diese/dieser auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates. Ist sie/er verhindert, so ist ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/-in zu ihrer/ seiner Vertretung berufen, welche der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
- (3) Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zulässig ist.

§ 8 Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 9 Ordnungsgewalt, Hausrecht, Ordnungsruf, Sitzungsausschluß

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Dienstzimmer der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers während deren/ dessen Sprechzeiten, für den Ortsbeirat Weilburg im Rathaus, Stabstelle Gremien und Soziales, zur Einsicht für die Mitglieder offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und dem Mitglied des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Offenlegung bei der Ortsvorsteherin oder bei dem Ortsvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung. Eine Einreichung per Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.

§ 11 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8b, 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, des § 61, des § 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung. Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend anzuwenden, soweit dem diese Geschäftsordnung nicht entgegensteht.

§ 12 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordneten-
vorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus,
nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen
hat. Sie/er leitet den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen
vollständigen Ausdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die
Ortsbeiräte der Stadt Weilburg vom 21.06.1994 außer Kraft.
Der 1. Nachtrag der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte
tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

35781 Weilburg, den 31. Mai 2007

gez.

Walter Frank
Stadtverordnetenvorsteher

Bescheinigung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt
vom 01.06.2007 .

Weilburg, den 01.06.2007

Der Magistrat
im Auftrag

gez.:
Carmen Schäfer
Oberinspektorin